

20. IV. 1916

Die Regelung des Seifenverbrauchs.

N Berlin, 20. April. (Priv.-Tel.) Zu der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten neuesten Bekanntmachung über die Abgabe von Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln, die darnach nur unter Vorlegung der Brotkarte erfolgen darf, ist noch festzustellen, daß nur die für die vierte Woche des Monats gültige Brotkarte dazu verwendet werden darf. Der betreffende Paragraph 1 lautet in Absatz 2: „Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamm der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.“ Die Verordnung ist bereits am 18. April in Kraft

getreten. Für den Verkauf von Seife kommt also nur die letzte Woche des April in Betracht d. h. die Tage vom 24. bis 30. April.